

Satzung
über den Wochenmarkt
und die
Erhebung von Marktgebühren
in der Gemeinde Kürten
vom 12.03.1997

Satzung

über den Wochenmarkt und die Erhebung von Marktgebühren

in der Gemeinde Kürten vom 12.03.1997

in den Fassungen der

1. Änderungssatzung vom 29.03.2001, in Kraft seit 12. 04. 2001

Euro-Anpassungssatzung (Artikel 17) vom 13.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002

2. Änderungssatzung vom 26.09.2002, in Kraft seit 03.10.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 – (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW.S. 811) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV.NRW.S.718) –SGV.NRW.610- und des § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Kürten (Marktordnung) vom 12.03.1997 hat der Rat der Gemeinde Kürten am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In der Gemeinde Kürten findet an jedem Freitag auf dem Rathausplatz der Wochenmarkt statt.
2. Die Marktzeit liegt zwischen 8.00 und 18.00 Uhr.
3. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet er am Donnerstag statt.
4. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister - Fachbereich III - vorübergehend den Marktplatz, den Markttag und die Marktzeit anders festlegen. Solche Änderungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ergibt sich durch solche Änderungen eine Einschränkung des Marktbetriebes, können gegenüber der Gemeinde keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 2

1. Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Kauf und Verkauf auf ihm steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Wird die Durchführung des Wochenmarktes insgesamt einem Veranstalter übertragen, so trifft dieser die Auswahl der Marktbesucher.

2. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen Verkaufsstände errichtet und betrieben werden.
3. Waren dürfen nur von Verkaufsständen aus feilgeboten und verkauft werden.
4. Im übrigen wird die Ordnung auf dem Markt durch ordnungsbehördliche Verordnung (Marktordnung) geregelt.

§ 3

1. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Verkaufsstandes durch Marktbeschicker erteilt der Bürgermeister – Fachbereich III – auf unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis), soweit die Durchführung des Wochenmarktes nicht insgesamt auf einen Veranstalter übertragen wurde. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Sie ist nicht übertragbar.
2. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalten) versehen werden. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz mehr als zwei Markttage hintereinander nicht benutzt wurde,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder Personen, die auf seinem Standplatz für ihn tätig sind, wiederholt gegen die Marktordnung oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen haben,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis die für die Überlassung der Standfläche zu zahlende Benutzungsgebühr trotz Fälligkeit nicht bezahlt hat.
3. Die Zuweisung der Standplätze an die Marktbeschicker erfolgt durch die Marktaufsicht bzw. durch einen vom Veranstalter beauftragten Marktmeister
4. Marktbeschicker, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit stets den selben Standplatz. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
5. Die Marktbeschicker sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben.
6. Der Marktaufsicht ist über Menge, Art, Beschaffenheit und Preis der Ware jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 4

1. Die auf den Standplätzen errichteten Verkaufsstände und sonstigen Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften entsprechen und verkehrssicher sein. Die Marktoberfläche darf durch die Verkaufsstände nicht beschädigt werden.

2. Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen von Plätzen und dem Aufbau bzw. Aufstellen der Verkaufsstände ist am Markttag so rechtzeitig zu beginnen, daß der Aufbau und das Wegbringen der Fahrzeuge bis zum Beginn der Marktzeit beendet ist. Nach Beendigung der Marktzeit ist der Verkaufsstand unverzüglich abzuräumen.
3. Fahrzeuge aller Art dürfen während der Marktzeiten nur an den hierfür von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Sie dürfen als Verkaufsstände nur dann benutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind.
4. Die Inhaber der Verkaufsstände haben für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Verkaufsf lächen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, diese während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 5

1. Der Kreis der anzubietenden Waren ergibt sich aus § 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung.
2. Durch die Marktordnung können weitere Waren des täglichen Bedarfs zugelassen werden.

§ 6

1. Die Inhaber der Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt haben Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Gebühr beträgt pro laufenden Meter Verkaufsstand 2,30 €.
3. Die Gebühr ist an die mit der Marktaufsicht/dem Marktmeister beauftragte Person gegen Quittung zu zahlen. Die Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht/dem Marktmeister vorzulegen. Die Quittung ist nicht übertragbar.
4. Wird dem Inhaber einer Marktstandes von der Marktaufsicht/dem Marktmeister der weitere Verkauf untersagt, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr.
5. Inhaber von Verkaufsständen werden gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) verpflichtet, die Transportverpackungen/Umverpackungen zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung und/oder stofflichen Verwertung zuzuführen.

§ 7

Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Kürten übernimmt insbesondere keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern aufgebauten Stände, Fahrzeuge, Geräte, Waren usw..

§ 8

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Marktzeit gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung nicht einhält,
2. entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung seine Waren auf einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz anbietet,
3. entgegen § 2 Absatz 3 dieser Satzung Waren außerhalb eines Verkaufsstandes anbietet,
4. entgegen § 3 Absatz 5 dieser Satzung als Marktbesckicker seinen Standplatz tauscht oder an einen anderen vergibt,
5. entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung gegenüber der Marktaufsicht /dem Marktmeister die Auskunft verweigert,
6. entgegen § 4 Absatz 1 dieser Satzung
 - a) die Bestimmungen der Bauordnung NW nicht einhält,
 - b) Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften missachtet,
 - c) die Marktoberfläche durch die Verkaufsstände beschädigt,
7. die in § 4 Absatz 2 dieser Satzung geregelten Zeiten für den Auf- und Abbau der Marktstände missachtet,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung Fahrzeuge außerhalb den von der Marktaufsicht/dem Marktmeister zugewiesenen Plätzen abstellt,
9. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung ein Fahrzeug, welches nicht als Verkaufsladen eingerichtet ist, als Verkaufsstand nutzt,
10. entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung nicht für die Sauberkeit der zugewiesenen Standfläche Sorge trägt, insbesondere diese während der Benutzungszeit nicht von Eis und Schnee freihält,
11. entgegen § 6 Absätze 1 und 2 dieser Satzung die entsprechenden Benutzungsgebühren nicht entrichtet,
12. entgegen § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht im Besitz einer entsprechenden Quittung ist.

Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 € und höchstens 1.020,00€.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) mit den seither erfolgten Änderungen. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Kürten und den bisherigen Marktbesckickern bleiben von den vorgenannten Änderungen unberührt.